

§ 5

Die Kreditinstitute senden die unterschriebenen Schuldscheine sofort der zuständigen Landesfiliale der Deutschen Investitionsbank ein.

§ 6

(1) Auf Grund der Schuldscheine stellt die Deutsche Investitionsbank bei den zuständigen Grundbuchämtern den schriftlichen Antrag auf Eintragung der herabgesetzten Restschuldsumme.

(2) Die Grundbuchämter haben die Eintragung auf diesen Antrag hin, der nicht der Form des § 29 der Grundbuchordnung bedarf, gebührenfrei vorzunehmen.

(3) Das Grundpfandrecht erhält den Rang, den die nach dem Gesetz gelöschten Lasten hatten.

§ 7

(1) Soweit die Schuldner den Schuldschein nicht bis zum 15. Dezember 1950 eingereicht haben, wird auf Antrag der Deutschen Investitionsbank an Stelle der gemäß § 10 des Gesetzes zu löschenden Grundpfandrechte eine Hypothek in Höhe von 50% des gelöschten Betrages zu den Bedingungen des § 8 Abs. 4 des Gesetzes auf die Deutsche Investitionsbank eingetragen.

(2) Bei späteren Nachweisen hat die Deutsche Investitionsbank die gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes nachgewiesenen Rückzahlungen in voller Höhe anzuerkennen; die eingetragene herabgesetzte Restschuldsumme kann auf Grund nachträglich nachgewiesener Rückzahlung berichtigt werden.

§ 8

Die Anträge der Deutschen Investitionsbank bedürfen nicht der Bewilligung des Eigentümers nach § 19 der Grundbuchordnung.

§ 9

Zins- und Tilgungszahlungen auf die herabgesetzte Restschuld haben in gleichbleibenden halbjährlichen Raten per 30. Juni und 31. Dezember nachträglich zu erfolgen. Der Tilgungsbeginn wird auf den 1. Januar 1951 festgesetzt.

§ 10

Die Deutsche Investitionsbank kann die Schuldsumme nicht kündigen, jedoch kann der Schuldner zu den Zinszahlungsterminen außerplanmäßige Rückzahlungen leisten.

§ II

(1) Der in den Aktiven der aufgelösten Landsiedlungsunternehmen noch vorhandene Grund und Boden wird auf Antrag der Deutschen Investitionsbank in den Bodenfonds überführt.

(2) Das darüber hinaus vorhandene unbewegliche Vermögen ist auf Antrag der Deutschen Investitionsbank durch das zuständige Amt zum Schutze des Volkseigentums in Volkseigentum zu überführen.

(3) Das sonstige von der Deutschen Investitionsbank gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes zu übernehmende Vermögen ist von dieser zu verwerten.

Berlin, den 19. September 1950

Ministerium der Finanzen Ministerium des Innern

I. V.: Rumpff
Staatssekretär

Dr. Steinhoff
Minister

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Goldenbaum

Minister

Zweite Durchführungsbestimmung zum Gesetz über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern.

Vom 21. September 1950

Gemäß § 19 des Gesetzes vom 8. September 1950 über Entschuldung und Kredithilfe für Klein- und Mittelbauern (GBI. S. 969) wird folgendes bestimmt:

Zu Teil II des Gesetzes:

§ 1

(1) Zur Herabsetzung der gewährten Bodenreformbankkredite bedarf es keines besonderen Antrages.

(2) Ausgereichte Bodenreformbankkredite im Sinne dieses Gesetzes sind auch ausgezahlte Teilbeträge aus zugesagten Krediten.

§ 2

(1) Nach erfolgter Umstellung der Kreditkonten reichen die Kreditgenossenschaften gemeindeweise aufgestellte Listen, in welchen die Errechnung der neuen Kreditbeträge nachgewiesen wird, über die Landesgenossenschaftsbank an die Landesfiliale der Deutschen Investitionsbank ein.

(2) Die Umstellung der Kreditkonten ist für den Herabsetzungstermin per 30. Juni 1950 bis zum 30. November 1950, für den Termin per 31. Dezember 1950 bis zum 28. Februar 1951 durchzuführen.

§ 3

Die herabgesetzte Schuldsumme ist auf einen durch 100 DM teilbaren Betrag nach unten abzurunden. Die Differenz hat der Schuldner sofort zu begleichen.

§ 4

(1) Über den festgestellten neuen Schuldbetrag hat der Darlehensnehmer einen Schuldschein gegenüber der Deutschen Investitionsbank dem zuständigen Kreditinstitut einzureichen.

(2) Mit der Hingabe des neuen Schuldscheines über den herabgesetzten Betrag verliert der alte Schuldschein seine Gültigkeit.

§ 5

Die rückständigen Zinsen werden dem Kredit nicht zugeschlagen, wenn die Zinsen bisher aus Mitteln der Landesregierung auf Grund deren Bürgschaft gezahlt sind.

Zu Teil C des Gesetzes:

§ 6

(1) Kredite werden für Baumaßnahmen gegeben, durch die ein Wohn- oder Wirtschaftsgebäude möglichst in seinen ursprünglichen Zustand versetzt wird.

(2) Anträge sind in dreifacher Ausfertigung an die Kreisbauämter zu richten, die auch die vorgeschriebenen Antragsvordrucke ausgeben.

(3) Die Kreisbauämter geben sofort nach Eingang eine Ausfertigung des Antrages ungeprüft der zuständigen Landesgenossenschaftsbank. Die zweite Ausfertigung ist nach Prüfung ebenfalls der Landesgenossenschaftsbank zur Entscheidung über den Antrag zuzuleiten. Die dritte Ausfertigung und die Materialbedarfsliste verbleiben bei den Kreisbauämtern.

§ 7

(1) Die Kreisbauämter prüfen die Anträge hinsichtlich der

a) Vollständigkeit der Unterlagen,